

# Beglaubigte Abschrift

Az. RO 12 K 21.50360



## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Anwaltskanzlei Kanzlei für Migrationsrecht, Deery & Jördens,  
est. 1983 Waldmann-Stocker  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

**Regierung der Oberpfalz**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Überstellung Griechenland

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 12. Kammer, durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

**am 19. Juni 2023**

folgendes

### Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2021 wird aufgehoben.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand :

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig und die angeordnete Überstellung nach Griechenland nach der Dublin-III-VO [VO(EU) Nr. 604/2013].

Die Klägerin ist syrische Staatsangehörige. Sie ist [REDACTED] 2021 gemeinsam mit ihrem (minderjährigen) Bruder nach Deutschland eingereist. Die Stellung des förmlichen Asylantrags erfolgte am [REDACTED].2021.

Aufgrund der erkennungsdienstlichen Behandlung haben sich am [REDACTED].2021 zwei EURO-DAC-Treffer ergeben, denen entnommen werden kann, dass die Klägerin untererlaubt nach Griechenland eingereist ist [jeweils GR2..., vgl. Art. 24 Abs. 4 VO(EU) Nr. 603/2013

Bei der Anhörung bei der Zentralen Ausländerbehörde bei der Regierung der Oberpfalz am [REDACTED] 2021 hat die Klägerin angegeben, ihr „Verlobter“ [REDACTED] lebe in Hannover. Auch eine Tante von ihr lebe in Deutschland. Sie sei mit dem jüngeren Bruder, der wegen der Minderjährigkeit in Hannover geblieben sei, über die Türkei, Griechenland, Albanien, Kosovo und Serbien nach Deutschland gekommen. Sie seien am [REDACTED].2020 aus Syrien ausgereist, hätten sich „ein paar Tage“ in der Türkei aufgehalten und seien dann nach Griechenland eingereist, wo sie sich ca. zwei Monate aufgehalten hätten. Im Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] 2021 gab die Klägerin an, ihr Ehemann befinde sich in Deutschland, sie könne einen Heiratsvertrag vorlegen. Sie sei am [REDACTED] 2020 aus Syrien ausgereist und ca. am [REDACTED].2020 nach Griechenland eingereist. Sie sei einen Monat in Griechenland und drei Monate in Serbien gewesen. Bei der

Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags beim Bundesamt am [REDACTED].2021 gab die Klägerin dann an, sie sei in Griechenland ab [REDACTED].2020 zwei Monate in einem Camp gewesen. Danach sei sie noch einen Monat in Saloniki gewesen und dann ausgereist. Sie habe in Griechenland nur ihre Fingerabdrücke abgegeben, keinen Asylantrag gestellt. Sie habe kein Interview gehabt, habe nur Essen im Camp erhalten. Sie sei mit der Familie des Onkels ihres Ehemanns und ihrem im Jahr [REDACTED] geborenen Bruder geflohen. Sie habe zu ihrem Mann nach Deutschland kommen wollen. Die Ehe sei im [REDACTED] 2020 in Syrien eingetragen worden und die Heirat sei ihr Wunsch gewesen.

Am [REDACTED].2021 hatte das Bundesamt mit im Dublin-Verfahren vorgesehenen Formblatt die Übernahme der Klägerin durch Griechenland erbeten. Die griechischen Behörden antworteten nicht auf das Ersuchen.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2021, der Klägerin zugestellt am [REDACTED].2021, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete die Abschiebung der Klägerin nach Griechenland an (Ziffer 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Auf die Gründe des Bescheids wird verwiesen.

Am [REDACTED].2021 hat die Klägerin durch ihre Bevollmächtigte Klage erhoben und gleichzeitig um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Ehe der Klägerin nicht ausreichend gewürdigt worden sei. Diese sei im Hinblick auf Art. 6 Grundgesetz (GG) schutzwürdig. Insoweit wurde (nochmals) die Bestätigung der Eheschließung durch ein syrisches Gericht und eine Kopie des Aufenthaltstitels des Ehemanns der Klägerin vorgelegt. Einer Rückführung der Klägerin nach Griechenland stehe auch eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCH entgegen. Sie sei besonders schutzbedürftig, da sie als sehr junge, erwachsene, bei Rückkehr nach Griechenland alleinstehende Frau nicht auf staatliche Hilfe hoffen könne. Nach den aktuellen Erkenntnismitteln sei in Griechenland nicht einmal die Minimalversorgung zu erreichen.

Mit Beschluss vom [REDACTED] 2021 wurde die aufschiebende Wirkung der Klager gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid vom [REDACTED].2021 angeordnet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Erfolgsaussichten der Klage offen seien, weil nicht ausgeschlossen sei, dass eine Zuständigkeit von Deutschland für das Asylverfahren der Klägerin nach Art. 9 Dublin-III-VO gegeben sei.

Aus Schriftverkehr im gerichtlichen Hauptsacheverfahren ergibt sich, dass die Klägerin einen Antrag auf Umverteilung zu ihrem Ehemann zurückgezogen hat. Die Gründe sind nicht ersichtlich.

Nach einem Wechsel der Berichterstatterin wurde mit gerichtlichem Schreiben vom ■■■■■.2023 bei der Beklagten angefragt, ob trotz der ständigen Praxis des Verzichts auf Überstellungen nach Griechenland der Bescheid aufrechterhalten wird. Mit Schreiben vom ■■■■■ 2023 hat die Prozessvertretung des Bundesamts ein Schreiben des Dublin-Referats übermittelt, dass an dem Bescheid festgehalten werde. Die Entscheidung bei in Griechenland Schutzberechtigten unterliege einer strengen Einzelfallprüfung, es werde nicht per se von Überstellungen abgesehen. In Dublinfällen seien andere Maßstäbe anzulegen, da Dublin-Rückkehrern in Griechenland Unterstützungsleitungen zu Teil würden, auf die Schutzberechtigte keinen Anspruch hätten.

Auf Anregung der Einzelrichterin haben das Bundesamt mit Schreiben vom ■■■■■ 2023 und der Klägervertreter mit Schreiben vom ■■■■■.2023 auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ■■■■■ 2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend wird auf die Gerichtsakte sowie auf die vorgelegte Behördenakte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

In der Verwaltungsstreitsache kann gemäß § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen, weil die Hauptbeteiligten dem zugestimmt haben.

Die als Anfechtungsklage statthafte (vgl. BVerwG, U. v. 14.12.2016 – Az. 1 C 4/16, U. v. 1.6.2017 - Az. 1 C 9.17 und U. v. 20.5.2020 – Az. 1 C 34/19) und auch sonst zulässige Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die in Ziff. 1 des streitgegenständlichen Bescheids erfolgte Ablehnung der Asylanträge der Kläger als unzulässig ist rechtswidrig. Dies dürfte sich allerdings nicht bereits daraus ergeben, dass die Zuständigkeit von Deutschland nach Art. 9 Dublin-III-VO für das Asylverfahren der Klägerin gegeben ist. Es kann zwar wohl in der Asylantragstellung ein Ersuchen der Klägerin um Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland i.S. Art. 9 Dublin-III-VO gesehen werden, eine schriftliche Stellungnahme des Ehemanns liegt dagegen nicht vor. Weiter wäre zu klären, ob die Ehe durch die Bestätigung eines Gerichts, wie in der vorgelegten „Eheurkunde“ beschrieben – Bestätigung eines Ehevertrags vom ■■■■■.2020 am ■■■■■.2021 in Abwesenheit des Ehemanns –, nach dem Recht des Heimatstaats wirksam ist und ob die bisher nur in Kopie vorgelegte Urkunde echt ist. Zudem ist nach der Definition des Familienangehörigen in Art. 2 Buchst. g Dublin-III-VO das Führen einer Beziehung erforderlich und eine solche dürfte im Hinblick auf die nicht weiter verfolgte Umverteilung und den am ■■■■■.2022 in den Unterlagen zum Prozesskostenhilfeantrag angegebenen Familienstand „getrennt lebend“ wohl nie aufgenommen worden sein, weshalb auch offen bleiben kann, ob auf den Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO) oder den der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) abzustellen ist.

Es verstößt aber die Abschiebung der Klägerin nach Griechenland gegen Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) bzw. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Dies führt nicht nur zur Rechtswidrigkeit von Ziff. 2 und 3 des Bescheids, sondern in unionsrechtskonformer Einschränkung des § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG auch dazu, dass die Unzulässigkeitsentscheidung keinen Bestand haben kann (vgl. EuGH, B. v. 13.11.2019 – Az. C-540/17 und C-541/17; BVerwG, U. v. 21.4.2020 – Az. 1 C 4.19 und U. v. 20.5.2020 – Az. 1 C 34/19).

Ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK ist zwar nur dann zu bejahen, wenn sich ein Asylbewerber, der von staatlicher Unterstützung vollständig abhängig ist und sich in einer gravierenden Mangel- oder Notsituation befindet, staatlicher Gleichgültigkeit ausgesetzt sieht (vgl. EGMR, U. v. 21.12.2011 – Nr. 30696/09 – M.S.S./Belgium and Greece). In Konkretisierung dieser Grundsätze hat der Europäische Gerichtshof in den Urteilen vom 19.3.2019 (Az. C-163/17 sowie C-297/17 u.a.) ausgeführt, dass für die Bejahung eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK bzw.

Art. 4 GRC eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht werden muss, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats müsse zur Folge haben, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befinde, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Es sei beachtlich, ob die antragstellende Person einer besonders verletzlichen Personengruppe mit höherem Bedarf bzw. eingeschränkten Möglichkeiten zur Selbstversorgung angehört; es lasse sich nämlich nicht ausschließen, dass erst solche der zu überstellenden Person eigenen Umstände zu der Situation extremer materieller Not führen (EuGH, U. v. 19.03.2019 – Az. C-163/17 juris Rn. 87f.).

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann für die entsprechende Bewertung nicht zugrunde gelegt werden, dass zwischen der Situation von Schutzberechtigten und Dublin-Rückkehrern unterschieden werden müsse. Selbst wenn die im Votum des Dublin-Referats angeführten Unterbringungsmöglichkeiten für Dublin-Rückkehrer tatsächlich immer zur Verfügung stehen würden – woran erhebliche Zweifel bestehen – ist nach der angeführten Entscheidung des EuGH nicht nur die Dauer des Asylverfahrens in den Blick zu nehmen. Insoweit wird in der genannten Entscheidung (Rn. 87-89) folgendes ausgeführt:

*„Aus den Rn. 83 und 84 des vorliegenden Urteils sowie aus dem allgemeinen und absoluten Charakter des Verbots in Art. 4 der Charta geht jedoch hervor, dass die Überstellung eines Antragstellers in diesen Mitgliedstaat in all jenen Situationen ausgeschlossen ist, in denen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller bei seiner Überstellung oder infolge seiner Überstellung eine solche Gefahr laufen wird.*

*Folglich ist es für die Anwendung von Art. 4 der Charta gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin-III-Verordnung einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren.*

*Das Gemeinsame Europäische Asylsystem und der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhen nämlich – wie das vorlegende Gericht ausgeführt hat – auf der Zusicherung, dass die Anwendung dieses Systems in keinem Stadium und in keiner Weise zu einem ernsthaften Risiko von Verstößen gegen Art. 4 der Charta führt. In dieser Hinsicht wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solchen Risikos im Stadium des Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss kommt.“*

Bei der Klägerin ist schon aufgrund ihres Herkunftslands Syrien nicht unwahrscheinlich, dass sie in Griechenland zügig einen Schutzstatus erlangen wird. Insoweit ist auch die Situation nach einer solchen Anerkennung prognostisch zu prüfen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Klägerin dann ihr Existenzminimum sichern könnte. Es ist ohnehin der Vortrag der Beklagten, dass bei Schutzberechtigten nicht generell die Überstellung nach Griechenland unterbleibe, sondern nur in Einzelfällen, mit der Praxis, wie sie für das Gericht aufgrund eingehender Klagen gegen getroffene Sachentscheidungen bei Asylbewerbern mit Schutzstatus in Griechenland erkennbar ist, eher nicht zu vereinbaren. Jedenfalls ergeben sich bei der Klägerin keine Umstände, die bei einer Einzelfallprüfung die Annahme rechtfertigen, dass ihr der Aufenthalt in Griechenland zumutbar ist. Es handelt sich um eine junge Frau, die nach ihren Angaben selbst im Heimatland noch nie gearbeitet hat. Gegen ihre Selbstständigkeit spricht weiter, dass sie die Flucht unter dem Schutz von Verwandten des Ehemanns angetreten hat. Es gibt aus den Befragungen im Verwaltungsverfahren keine Anhaltspunkte, dass sie in Griechenland auf Verwandte oder Bekannte als Rückhalt zurückgreifen könnte oder dass ihre Familie ihr den Aufenthalt in Griechenland finanzieren könnte.

Dazu, dass davon auszugehen ist, dass Schutzberechtigte in Griechenland regelmäßig in eine Situation extremer materieller Not geraten, macht sich die Einzelrichterin die nachfolgenden Ausführungen im Urteil des OVG des Saarlandes vom 15.11.2022 (Az. 2 A 81/22 Rn. 20 - 35) zu eigen. Auch wenn sie vordergründig zunächst auf Rückkehrer, die bereits einen Schutzstatus haben, bezogen sind, ist nicht vorstellbar, dass Rückkehrer, die die Anerkennung erst nach der Rückkehr erhalten, nicht ebenso betroffen wären. Es wird insbesondere auf die Ausführungen dazu, dass die Anerkennung die Pflicht zum Verlassen der Unterkunft zur Folge hat, verwiesen.

*„Nach Griechenland zurückkehrende Personen mit internationalem Schutzstatus werden dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit elementarste Bedürfnisse nicht befriedigen können. Sie werden voraussichtlich für längere Zeit nicht in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu erwirtschaften, und für sie besteht mangels staatlicher und sonstiger Hilfen das ernsthafte Risiko, in eine Situation extremer materieller Not zu geraten und insbesondere keinen Zugang zu einer menschenwürdigen Unterkunft zu erhalten.*

*1. Nach den dem Senat zur Verfügung stehenden aktuellen Erkenntnissen ist es grundsätzlich auch für in Griechenland anerkannte Schutzberechtigte, die – wie der Kläger – alleinstehend, gesund und arbeitsfähig sind, hinreichend wahrscheinlich, dass sie bei einer Rückkehr nach Griechenland keinen Zugang zu einer menschenwürdigen Unterkunft erhalten und über einen absehbaren Zeitraum obdachlos sein werden.*

*Abschiebungen bzw. Überstellungen nach Griechenland erfolgen in aller Regel nach Athen. Nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte finden sich deshalb hauptsächlich in Athen wieder oder in der Region Attika um Athen. Die Rolle des griechischen Staates bei der Umsetzung einer Rückführung beschränkt sich darauf, dass der Rückführung zugestimmt und am Flughafen in Athen*

die Ankunft der betreffenden Person bestätigt wird. Für die aus dem Ausland zurückkehrenden Personen werden meist keinerlei Informationen bereitgestellt. In gewissen Fällen wird ihnen ein Informationsblatt in griechischer Sprache übergeben, in dem darauf hingewiesen wird, die Asylbehörden zu kontaktieren, falls die betreffende Person nicht im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung ist. Im Übrigen erhalten die abgeschobenen international Schutzberechtigten von den griechischen Behörden bei der Ankunft am Flughafen von Athen keine Informationen, wohin sie sich wenden können und welche Rechte ihnen als international Schutzberechtigte zustehen; sie werden nicht an andere Behörden verwiesen, sondern sich selbst überlassen. Insbesondere sind sie für ihre Unterkunft selbst verantwortlich und müssen sich Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt verschaffen. In Griechenland wird für international Schutzberechtigte von staatlicher Seite kein Wohnraum bereitgestellt und es existiert auch keine staatliche Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum. Es gibt auch keine staatlichen Sozialwohnungen.

Zurückgeführte international Schutzberechtigte können in Griechenland grundsätzlich nicht in einer Flüchtlingseinrichtung unterkommen. Sie können keine Unterkunft über das von der EU finanzierte Unterkunftsprogramm ESTIA (Emergency Support to Integration and Accommodation) erhalten. Dieses Programm ist nur für Asylbewerber vorgesehen. International Schutzberechtigte wie der Kläger werden in das Programm nicht aufgenommen. Verlassen Personen nach Zuerkennung ihres Schutzstatus die im Rahmen des ESTIA-Programms zur Verfügung gestellte Wohnung, um einen Zweit Antrag in einem anderen EU-Staat zu stellen, verzichten sie in eigener Verantwortung auf diesen Sozialvorteil. Aus einem anderen europäischen Land zurückkehrende anerkannte Schutzberechtigte können im Rahmen des ESTIA-Programms keine Unterkunft erhalten.

Zurückgeführte anerkannte Schutzberechtigte haben keinen Zugang zum Integrationsprogramm für international Schutzberechtigte „Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection“ (HELIOS II). HELIOS ist das einzige aktuell in Griechenland existierende offizielle Integrationsprogramm für international Schutzberechtigte. Das Programm beinhaltet neben Integrationskursen und einzelnen Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration auch Unterstützung bei der Anmietung von Wohnraum und Mietzuschüsse. Allerdings haben Zugang zu den HELIOS-Fördermaßnahmen nur international Schutzberechtigte, denen nach dem 1.1.2018 in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde und die zum Zeitpunkt der Zustellung ihres Anerkennungsbescheids offiziell in einem Flüchtlingslager (Open Accomodation Center), einem der Hotspot-Lager auf den ostägäischen Inseln (Reception and Identification Center [RIC]), einer Wohnung des ESTIA-Programms oder einem Hotel im Rahmen des sog. FILOXENIA-Programms registriert waren und dort tatsächlich gelebt haben. Die Anmeldung für das HELIOS-Programm muss nach überwiegender Ansicht innerhalb eines Jahres, nach anderer Ansicht sogar spätestens 30 Tage nach Zustellung des Anerkennungsbescheids erfolgen. Keinen Zugang zu Fördermaßnahmen aus dem HELIOS-Programm haben demzufolge international Schutzberechtigte, die – wie der Kläger – entweder vor dem 1.1.2018 internationalen Schutz erhalten haben oder die zwar nach dem 1.1.2018 anerkannt wurden, jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung nicht in einer offiziellen Unterkunft in Griechenland gelebt haben, oder die sich nicht fristgerecht für HELIOS registriert haben. Schutzberechtigte, die aus anderen Ländern nach Griechenland zurückkehren, sind vor diesem Hintergrund schon deshalb in aller Regel



vom HELIOS-Programm ausgeschlossen, weil ihre Rückkehr aus dem Ausland selten innerhalb eines Jahres nach Erlangen des griechischen Anerkennungsbescheids erfolgt. HELIOS bot daher in der Vergangenheit keine realistische Unterstützungsmöglichkeit für Schutzberechtigte, die aus anderen Ländern nach Griechenland zurückgeschickt wurden. Das HELIOS-Programm lief im Juni 2022 aus. Über den Start von möglichen Folgeprogrammen ist nichts bekannt.

Die Anmietung von Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt ist für nach Griechenland zurückkehrende anerkannte Flüchtlinge faktisch aussichtslos. Die meisten Schutzberechtigten können aufgrund des Mangels an erschwinglichen Immobilien und der hohen Nachfrage, insbesondere in Attika, keine Mietwohnungen finden. Zuletzt sind die Mietpreise innerhalb eines Zweijahreszeitraums im Zentrum Athens um 20 bis 30 % gestiegen, in den Vororten von Attika um 10 bis 15 %. Unabhängig von der Frage der Finanzierbarkeit, die eine Integration auf dem griechischen Arbeitsmarkt voraussetzt, wird das private Anmieten von Wohnraum für beziehungsweise durch anerkannte Schutzberechtigte durch das traditionell bevorzugte Vermieten an Familienmitglieder, Bekannte und Studenten sowie gelegentlich zusätzlich durch Vorurteile erschwert. Hinzu kommt teilweise eine Diskriminierung seitens der staatlichen Behörden.

International Schutzberechtigte haben zwar Zugang zu Unterbringungseinrichtungen für Obdachlose. Diese sind aber nur begrenzt vorhanden. Eigene Unterbringungsplätze für anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte existieren nicht. In Athen gibt es vier Asyle für Obdachlose, die für griechische Staatsbürger und sich legal aufhaltende Drittstaatsangehörige zugänglich sind. Es gilt als äußerst schwierig, dort zugelassen zu werden, da sie chronisch überfüllt sind und Wartelisten führen. Der Zugang zu den Obdachlosenunterkünften ist zudem durch eine Reihe weiterer Kriterien eingeschränkt. Die meisten Unterkünfte nehmen aufgrund des Mangels an Dolmetschern nur griechisch- oder englischsprachige Personen auf. Die staatlichen Unterkünfte verlangen aktuell die Vorlage einer Steueridentifikationsnummer (AFM), eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie medizinische Gutachten, einschließlich eines negativen COVID-19-Tests. Personen, die keine Unterkunft haben und nicht das Geld besitzen, eine zu mieten, leben oft in überfüllten Wohnungen, verlassenen Häusern ohne Zugang zu Strom und/oder Wasser oder werden obdachlos.

Da es für zurückkehrende anerkannte Flüchtlinge auch nicht wahrscheinlich ist, über oder bei einer Nichtregierungsorganisation eine Unterkunft erhalten, sind in Griechenland zahlreiche international Schutzberechtigte obdachlos. Zwar stellt Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen und Migranten nach Ansicht des Auswärtigen Amtes kein augenscheinliches Massenphänomen dar. Dies sei auf die Bildung von eigenen Strukturen und Vernetzung innerhalb der jeweiligen Landsmannschaften zurückzuführen, über die auf informelle Möglichkeiten zurückgegriffen werden könne. Die Gesamtzahl der anerkannten Schutzberechtigten, die in Griechenland leben und derzeit auf Wohnungssuche sind, lässt sich kaum feststellen. Auch verändert sich diese Zahl fortwährend durch die derzeit hohe Zahl von griechischen Asylentscheidungen. Aber auch Abwanderung und Sekundärmigration aus Griechenland verändern die Zahl der anerkannten Schutzberechtigten. Diesem Personenkreis werden in zunehmender Zahl Aufenthaltstitel beziehungsweise Flüchtlingspässe ausgestellt, die eine zeitlich begrenzte Weiterreise innerhalb des Schengenraums visumfrei ermöglichen. Bereits im Sommer 2020 haben hunderte anerkannte Flüchtlinge in Athen auf der Straße gelebt. Nach dem ab dem 1.1.2020 in Kraft getretenen griechischen Asylgesetz müssen alle anerkannten Schutzberechtigten

unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der Schutzberechtigung, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen, die Unterkünfte für Asylbewerber (etwa die des Hilfsprogramms „ESTIA“) verlassen. Die griechische Regierung setzte die Änderung seit Juni 2020 durch. Trotz zahlreicher Warnungen der griechischen Zivilgesellschaft und des UNHCR sind infolge der Änderung des Asylgesetzes 11.237 Menschen aufgefordert worden, ihre Unterkünfte am 1.6.2020 zu verlassen. Es gab vereinzelt, insbesondere bei Personen ohne besonderen Schutzbedarf, zum Beispiel bei allein reisenden Männern, auch Räumungen durch die Polizei. Letztlich verließen die meisten Betroffenen ihre Wohnungen nach nachdrücklicher Aufforderung. Im Juli 2021 wurde von anerkannten Flüchtlingen berichtet, die, nachdem sie die Unterkünfte verlassen mussten, auf der Straße gelebt hatten. Daneben ist davon auszugehen, dass es auch nicht sichtbare Obdachlosigkeit gibt, wenn Obdachlose in ihren prekären Unterkünften bleiben, von einem Ort zum anderen ziehen, in besetzten oder überfüllten Häusern leben oder bei extremer Kälte in Metrostationen in der Athener Innenstadt oder in verlassenen Gebäuden ohne Zugang zu Wasser und Strom schlafen. Insbesondere bei einer Überstellung aus dem EU-Ausland bleibt Schutzberechtigten oft keine andere Möglichkeit als auf der Straße zu leben. Eine Studie über Personen mit internationalem Schutzstatus hat viele Fälle von Menschen festgestellt, die keine andere Wahl hatten, als auf der Straße zu schlafen, nachdem sie aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Griechenland zurückgebracht worden waren. Auch in Bezug auf Wasser, Nahrung und sanitäre Einrichtungen waren sie auf sich allein gestellt. Bei der Wiedereinreise nach Griechenland erhielten sie keine Informationen oder Unterstützung. Zwar ist nicht verlässlich feststellbar, wie viele anerkannte Schutzberechtigte, deren Anzahl auch infolge von Abwanderung bzw. Sekundärmigration variiert, sich derzeit in Griechenland auf Wohnungssuche befinden. Jedoch ist die Anzahl international Schutzberechtigter aufgrund von beschleunigten Asylverfahren im Jahr 2020 sprunghaft gestiegen: Insgesamt wurde in jenem Jahr 35.372 Menschen internationaler Schutz zuerkannt. Das sind doppelt so viele Menschen wie im Jahr 2019. Angesichts der weiterhin hohen Zahl monatlich neu anerkannter Schutzberechtigter besteht auch künftig eine erhebliche ungedeckte Nachfrage dieser Personengruppe nach Wohnraum; mit einer Entspannung der Situation auf dem Wohnungsmarkt ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Bei Annahme einer Rückführungsmöglichkeit würde die Situation durch eine hohe Zahl zurückkehrender Sekundärmigranten weiter verschärft. Entgegen der Ansicht des Beklagten kann nicht angenommen werden, dass sich die Situation in Griechenland grundlegend verbessert hat. Vielmehr besteht das hohe Risiko von Obdachlosigkeit für Personen mit internationalem Schutz weiterhin fort. Selbst Personen, die das HELIOS-Programm durchlaufen haben, sind nach dem Auslaufen ihrer Mietzuschüsse oftmals nicht in der Lage, weiterhin eine Wohnung zu mieten und werden obdachlos oder kehren als nicht registrierte Besucher in die Lager zurück.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen ist es mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass der Kläger im Fall seiner Rückkehr nach Griechenland eine menschenwürdige Unterkunft bekommen kann. Ihm wird es dort nicht möglich sein, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden noch zu finanzieren. In Wohnungen oder Unterkünften des für Asylbewerber vorgesehenen Hilfsprogramms „ESTIA“ kann er als bereits anerkannter Schutzberechtigter nicht unterkommen. Da der Kläger weder aus einer Unterkunft des „ESTIA“-Hilfsprogramms noch aus einem Aufnahmelager heraus eine Wohnung oder Unterkunft sucht, zählt er von vornherein nicht zu der Personengruppe,

die eine Unterstützung durch das „Helios-II“-Programm erfahren könnte. Es erscheint auch ausgeschlossen, dass er in einer durch NGOs zur Verfügung gestellten Wohnung oder Unterkunft oder einer Unterkunft für Obdachlose unterkommen kann. Der Kläger kann auch nicht auf „informelle Möglichkeiten“ der Unterkunft in verlassenen oder besetzten Gebäuden verwiesen werden, denn der Aufenthalt in solchen Gebäuden wäre zum einen illegal und zum anderen wegen der dort zumeist herrschenden menschenunwürdigen Zustände unzumutbar.

2. Der Kläger wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im Falle seiner Rückkehr nach Griechenland auch nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen und sich mit den für ein Überleben notwendigen Gütern zu versorgen.

Besondere staatliche Hilfsangebote für Rückkehrer, die diesen zumindest für die erste Zeit nach ihrer Rückkehr den Zugang zu Nahrungsmitteln gewährleisten, sind nicht bekannt. Vielmehr gilt für anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich die Inländergleichbehandlung mit griechischen Staatsangehörigen und EU-Bürgern mit Aufenthaltsrecht in Griechenland, das heißt sie müssen nach der Anerkennung weitgehend selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Zwar haben international Schutzberechtigte in Griechenland Zugang zum Arbeitsmarkt. De facto ist es für zurückkehrende anerkannte Schutzberechtigte jedoch unwahrscheinlich, eine Arbeit zu finden. Eine legale Beschäftigung aufzunehmen, ist bereits insoweit erschwert, als Voraussetzung dafür das Vorliegen einer Steuernummer, einer Sozialversicherungsnummer und die Eröffnung eines Bankkontos ist, was sehr viele Schutzberechtigte faktisch vom Arbeitsmarkt ausschließt. Auch im Übrigen sind die Chancen zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes gering. Die staatliche Arbeitsagentur OAED hat bereits für Griechenland kaum Ressourcen für die aktive Arbeitsvermittlung und noch kein Programm zur Arbeitsintegration von Flüchtlingen aufgelegt. Staatlicherseits geplant sind ein Berufsausbildungsprogramm für 8.000 anerkannte Flüchtlinge in Attika und Zentral-Makedonien sowie ein Beschäftigungsprogramm in der Landwirtschaft für 8.000 Flüchtlinge. Diese Maßnahmen sind jedoch noch nicht umgesetzt. 39 Initiativen zur Arbeitsvermittlung bestehen vor allem durch Nichtregierungsorganisationen. Diese sind jedoch nicht flächendeckend verfügbar und nur zum Teil erfolgreich. Die Angebote der Zivilgesellschaft einschließlich Nichtregierungsorganisationen genügen bei weitem nicht, um international Schutzberechtigte adäquat in den griechischen Arbeitsmarkt zu integrieren. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt in Griechenland generell sehr schwierig ist, weil Griechenland bereits vor der COVID-19-Pandemie die höchste Arbeitslosenquote in der EU hatte. Griechenland weist mit einer für das Jahr 2022 prognostizierten Arbeitslosenquote von 14,65 % noch immer eine der höchsten Arbeitslosenquoten in der EU auf. Aufgrund der Konkurrenzsituation auf dem griechischen Arbeitsmarkt gestaltet sich die Arbeitssuche für anerkannte Schutzberechtigte äußerst schwierig. Angesichts der Arbeitsmarktlage und ohne griechische Sprachkenntnisse ist es nur schwer möglich beziehungsweise beinahe aussichtslos, Arbeit zu finden, um den Lebensunterhalt oder die Kosten für die Anmietung von Wohnraum aus eigener Kraft bezahlen zu können. Drittstaatsangehörige sind in den statistischen Daten zur Arbeitslosigkeit nach wie vor klar überrepräsentiert. Zusätzlich verschlechterte die COVID-19-Pandemie die marginalen Möglichkeiten von anerkannten Schutzberechtigten, einer Tätigkeit in Griechenland nachzugehen, erheblich. Die Versorgungssituation der griechischen Bevölkerung gestaltet sich infolge der COVID-19-Pandemie und der insgesamt angespannten Wirtschaftslage schwierig. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in Griechenland sowie

*Sprachbarrieren haben auch allein Reisende männliche Schutzberechtigte derzeit nur geringe Chancen, Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden. Faktische Zugangschancen bieten sich in Einzelfällen und bei guten Sprachkenntnissen bei Nichtregierungsorganisationen als Dolmetscher, kultureller Mediator oder Team-Mitarbeiter. Im Fall des Klägers, der kein griechisch spricht, kann nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er eine solche ohnehin nur in Einzelfällen verfügbare Beschäftigung erhalten kann. Erreichbar sein können allenfalls Hilfsarbeiterjobs, insbesondere in der Landwirtschaft. In diesem Zusammenhang wird allerdings von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen berichtet. Ungeachtet der Frage, in welchem Umfang die Arbeitsbedingungen in einem solchen Hilfsarbeiterjob in der Landwirtschaft einem anerkannten Schutzberechtigten zumutbar sind, ergibt sich aus den vorhandenen Erkenntnissen jedoch bereits nicht, dass die erforderliche Wahrscheinlichkeit besteht, einen solchen Job zu bekommen. In der Regel sind diejenigen, die es schaffen, einen Arbeitsplatz zu finden, in der Schattenwirtschaft, nicht selten zu illegalen Arbeitsbedingungen vor allem in den Bereichen Landwirtschaft, Bauwesen, haushaltsnahe und sonstige Dienstleistungen beschäftigt. Unabhängig davon, welche Maßstäbe für die Verweisung eines anerkannten Schutzberechtigten auf die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Schattenwirtschaft im Einzelnen bestehen, bietet für nach Griechenland zurückkehrende anerkannt Schutzberechtigte aus den dargelegten Gründen grundsätzlich auch die Schattenwirtschaft nicht die erforderliche Wahrscheinlichkeit, eine Tätigkeit zu finden, mit der sie das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige verdienen können. Dies gilt insbesondere auch für den Kläger, der weder über spezifische berufliche Qualifikationen noch über ausreichende Kenntnisse der griechischen Sprache oder private Netzwerke verfügt.*

*Der Kläger wird im Falle seiner Rückkehr nach Griechenland auch keinen Zugang zu staatlichen Sozialleistungen haben, mit deren Hilfe er dort sein Existenzminimum sichern könnte. Zwar haben anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland grundsätzlich Anspruch auf Sozialleistungen wie etwa die soziale Grundsicherung, die Arbeitslosenversicherung, das Wohngeld oder die Elternprämie. In der Praxis haben sie jedoch erhebliche Schwierigkeiten beim Zugang zu diesen Rechten, die sie faktisch von der Inanspruchnahme ausschließen. In Griechenland ist der Zugang zu Sozialleistungen sowie zur öffentlichen Gesundheitsversorgung von der Vorlage zahlreicher behördlicher Dokumente und der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig. Dies stellt international Schutzberechtigte in der Praxis vor enorme Hürden. Sie sind oftmals nicht in der Lage, die erforderlichen Dokumente beizubringen, wozu neben Steuernummer, Sozialversicherungsnummer, Bankkonto und Mietvertrag auch Familienstandsurkunden und Geburtsurkunden gehören. Zudem wird sogar berichtet, dass einzelne Beamte sich weigern, die vorgesehenen Leistungen zu gewähren, was dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach griechischem und EU-Recht widerspricht. Bei der Ausstellung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (ADET) für Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, kommt es zu erheblichen Verzögerungen, die mehrere Monate und in einigen Fällen sogar ein Jahr betragen können. Aufgrund des erheblichen Rückstaus der Fälle bei der Fremdenpolizeidirektion Attika müssen Personen mit internationalem Schutzstatus, die bei ihrer Rückkehr nach Griechenland nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind, mit besonders langen Wartezeiten für die Ausstellung oder Verlängerung ihrer ADET rechnen; ohne diese haben sie keinen Zugang zu Sozialleistungen, zur Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt. Vor allem aber*

hängt die Gewährung von Sozialleistungen von einem mehrjährigen legalen Aufenthalt ab, der wiederum durch entsprechende Dokumente, etwa eine Steuererklärung, nachzuweisen ist. So erhalten etwa Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung nur Personen mit entsprechenden Vorversicherungszeiten für eine Dauer von maximal einem Jahr. Eine vorausgehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Griechenland können zurückkehrende anerkannte Schutzberechtigte in der Regel – so auch der Kläger – nicht vorweisen. Sie erfüllen des Weiteren in der Regel nicht die Voraussetzungen für das garantierte Mindesteinkommen. Für den Bezug der sozialen Grundsicherung ist ein zweijähriger ununterbrochener und legaler Aufenthalt in Griechenland in Form der Steuererklärung der Vorjahre nachzuweisen. Aus dem Ausland zurückkehrende anerkannt Schutzberechtigte wie der Kläger sind daher zunächst von einem Bezug ausgeschlossen. Auch andere Sozialleistungen wie eine Familienförderung (monatlich ca. 10,- € je Kind) oder der 2019 eingeführte Wohngeldzuschuss (70,- € für eine Einzelperson, höchstens 210,- € für einen Haushalt) verlangen den Nachweis eines – im Fall des Klägers nicht gegebenen – legalen Aufenthalts von 10 beziehungsweise 5 Jahren Dauer. Die Sozialrente für Personen, die keine oder keine ausreichende Altersversorgung haben, erfordert einen legalen Aufenthalt von mindestens 15 Jahren in Griechenland. Zwar stellt die griechische Arbeitsagentur seit Juni 2018 für alle anerkannt Schutzberechtigten eine Arbeitslosenkarte aus. Diese berechtigt zu mehreren Leistungen: Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, kostenloser Eintritt in Museen, Ermäßigung für Gas-, Wasser- und Stromrechnungen, Rabatte in einigen Fast-Food-Restaurants, einige Mobilfunkangebote, einige ermäßigte berufliche Fortbildungsmaßnahmen. Allein mit Hilfe der Arbeitslosenkarte kann ein ansonsten mittelloser anerkannter Schutzberechtigter sein Existenzminimum aber nicht sichern.

Auch die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wird den Kläger bei einer Rückkehr nach Griechenland voraussichtlich nicht in die Lage versetzen, dort seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Die Unterstützung der Nichtregierungsorganisationen ist zwar von überragender Bedeutung für Flüchtlinge und Migranten. Nichtregierungsorganisationen können diese aber nicht flächen- und bedarfsdeckend unterstützen, sondern nur ein „elementares Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrungen“ bieten. So gibt es etwa in Athen Angebote von Nichtregierungsorganisationen für Obdachlose (Suppenküchen), die eine elementare Versorgung mit Lebensmitteln anbieten. Der Zugang zu Lebensmitteln, die von den wenigen in Betrieb befindlichen Suppenküchen der Obdachlosenunterkünfte ausgegeben werden, ist in der Praxis jedoch eingeschränkt. Von den fünf Suppenküchen in der Region Attika nehmen manche für einige Monate keine neuen Personen auf, andere fordern eine Anmeldung und verfügen über keine Übersetzungsdienste, andere fordern eine Steuererklärung, eine registrierte Adresse oder eine Bescheinigung über die Obdachlosigkeit sowie eine Sozialversicherungsnummer. Unabhängig davon reicht das zur Verfügung gestellte Essen bei weitem nicht aus, um alle Bedürftigen zu versorgen. Einige Gemeinden in Griechenland bieten anerkannten Flüchtlingen auf freiwilliger Basis beziehungsweise aufgrund eines Abkommens mit der griechischen Regierung monatliche Unterstützung für Essenszuteilungen an. Voraussetzungen hierfür sind das Vorliegen von Residence Permit Card (RPC), Sozialversicherungsnummer (AMKA), Steuernummer, Bankkonto, Mietvertrag und Telefonvertrag für eine gültige SIM-Karte. Jede einzelne dieser Voraussetzungen ist schwierig zu erfüllen und dies ist mit großem Zeitaufwand ver-

bunden. Deshalb kommen nur wenige Berechtigte in den Genuss solcher Unterstützungshandlungen. Insgesamt stellt die tägliche Lebenshaltung viele Schutzberechtigte vor große Probleme. Neben der Versorgung mit Lebensmitteln gestaltet sich zum Beispiel auch die Bereitstellung von Hygiene- und Toilettenartikel sehr schwierig; hierfür gibt es nur wenige Anlaufstellen.

Nach Griechenland zurückkehrende anerkannt Schutzberechtigte sind daher regelmäßig nicht in der Lage, sich aus eigenen durch Erwerbstätigkeit zu erzielenden Mitteln oder durch staatliche oder sonstige Unterstützungsleistungen ihr Existenzminimum zu sichern.

3. Ausgehend von den erwähnten Erkenntnissen ist es beachtlich wahrscheinlich, dass den nach Griechenland zurückkehrenden anerkannt Schutzberechtigten für einen unbestimmten, nicht lediglich kurzen Zeitraum eine Situation extremer materieller Not droht, weil sie weder eine angemessene Unterkunft finden noch aus eigener Erwerbstätigkeit oder zumindest mithilfe staatlicher oder sonstiger Unterstützung die notwendigen Mittel aufbringen können, um ihre Existenz zu sichern. Der griechische Staat hat an dieser Situation einen nicht unerheblichen Anteil. Angesichts seiner Überforderung mit der insbesondere seit 2015/16 zuströmenden hohen Zahl an Schutzsuchenden hat er – wohl auch zur Verhinderung von Migrationsanreizen – im Umgang mit anerkannten Schutzberechtigten zuletzt eher auf eine restriktive, „harte“ Linie gesetzt, mit der Folge, dass die Betroffenen im Wesentlichen sich selbst überlassen sind und nicht oder kaum auf staatliche Hilfe hoffen können. Auch wenn es zumindest punktuell auch gegenläufige Tendenzen gab (etwa durch ein befristetes Pilotprogramm zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit im Winter 2020/2021), kommt die Haltung des griechischen Staates für die Betroffenen einer Gleichgültigkeit zumindest sehr nahe. Offenbar ist er bislang weder willens noch in der Lage gewesen, Politik, Gesetzgebung und Verwaltung darauf auszurichten, dafür Sorge zu tragen, dass zurückkehrenden anerkannten Schutzberechtigten das erforderliche Mindestmaß an Fürsorge und Unterstützung zuteilwird, um sie vor einer Situation extremer materieller Not zu bewahren. Stattdessen unterstützt er die Schutzberechtigten bei der Ausstellung von Reisedokumenten, wozu nach Presseberichten mehrere Stellen eingerichtet wurden. Die Initiative mehrerer europäischer Mitgliedstaaten, die die EU-Kommission angesichts der Sekundärmigration aus Griechenland in einem Schreiben vom 1.6.2021 aufgefordert haben, dafür zu sorgen, dass die Aufnahmebedingungen in Griechenland europäischen Mindeststandards entsprechen, hat bisher nicht zu einer greifbaren Verbesserung der Lage geführt.

Für die Annahme, von der für anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland bestehenden Gefahr, in eine existenzielle Notlage zu geraten und obdachlos zu werden, seien alleinstehende gesunde und arbeitsfähige Personen ausgenommen, besteht keine hinreichende tatsächliche Grundlage. Maßgeblich ist insoweit, dass auch diese Personen angesichts der Arbeitsmarktlage sowie der geschilderten verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme einer angestellten Beschäftigung regelmäßig nicht imstande sein werden, alsbald ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften und deshalb ebenfalls in vollem Umfang von Hilfeleistungen abhängig sein werden. Mit ausreichenden Hilfen, insbesondere zur Sicherstellung einer hinreichenden Unterbringung, können sie nach dem zuvor Gesagten weder von staatlicher Seite noch durch die in Griechenland tätigen nichtstaatlichen Hilfsorganisationen rechnen.“

